

Fotografieren verboten?

Veröffentlichung von Fotos

Macht ein Fotograf ein Personenfoto und wird es dann nur für diese Person in dessen Fotoalbum oder eine familiäre Nutzung weitergegeben, liegt KEINE Veröffentlichung vor. Hier ist die DSGVO nicht anwendbar.

Wird das Foto aber veröffentlicht (z.B. Facebook gepostet), dann kommt es darauf an:

1. Wann ist es eine Veröffentlichung:

- a. Verlässt das Foto den persönlichen und familiären Nutzerkreis?
 - i. Nein: bei einer geschlossenen Gruppe, in der nur Familienmitglieder oder Vereinsmitglieder sind.
 - ii. Ja: wenn andere darauf Zugriff nehmen können, ohne dass man das kontrollieren kann und sie es weitergeben könnten – hier ist diese „Ausschließlichkeit“ verlassen – 1.000 Freunde auf FB sind nicht alle persönlich verbunden.
 - iii. Im Zweifel ist ein Hochladen in Social-Media öffentlich.
2. Für die Veröffentlichung benötigt man eine **Rechtsgrundlage**, d.h. ist die Veröffentlichung rechtmäßig bzw. darf die Veröffentlichung erfolgen?
 - a. Das kann eine ausdrückliche Einwilligung des Fotografierten sein
 - b. Das kann ein Vertrag sein, wie z.B. ein Fotograf schließt mit einem Model vor einem Fotoshooting einen Vertrag
 - c. Ein berechtigtes Interesse liegt vor – hier geht es um die Frage, ob die fotografierte Person oder Personen davon ausgehen konnten, dass das Foto veröffentlicht wird?

Berechtigtes Interesse:

Beispiel 1: Ein Fotograf (Reporter), der über eine Veranstaltung berichten möchte, darf ein Massenfoto der Veranstaltung machen, z.B. Konzert, und es in seiner Berichterstattung auch hochladen und posten. Dies ist übrigens auch in der DSGVO genauso erlaubt und geregelt.

Beispiel 2: Foto bei einer Siegerehrung eines Turniers - da muss man damit rechnen, dass es veröffentlicht wird, da auch das Turnier öffentlich zugänglich war.

Handelt es sich um ein Foto beim Training und man wird z.B. einzeln fotografiert, dann muss man nicht damit rechnen, dass das veröffentlicht wird und es besteht kein berechtigtes Interesse.

3. Gibt es vom Veranstalter ein Fotoverbot?

Dann darf nicht fotografiert werden, da die Personen nicht damit rechnen fotografiert zu werden. Dieses Verbot sollte bereits in den Einladungen stehen und möglichst oft auf der Veranstaltung bekannt gemacht werden.

4. Fotografieren an Schulen

a. Dürfen Schulen das Fotografieren verbieten?

Schulen dürfen natürlich von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und das Fotografieren bei z.B. Feiern verbieten. Das hat nichts mit der neuen DSGVO zu tun, sondern gab es schon davor. Schilder mit der Aufschrift: „Aufgrund der DSGVO ist das Fotografieren verboten“ ist nur eine Ausrede mit Hilfe der DSGVO, hat aber damit nichts zu tun, sondern mit dem Hausrecht, das das vorsehen kann.

b. Fotografieren zulassen

Sinnvoll ist es, auch an Schulen, das Fotografieren genau zu regeln, indem man festlegt, dass fotografiert wird, nämlich zu bestimmten Zwecken. Somit hat man das „berechtigte Interesse“ auf seiner Seite – und der Besucher kann damit rechnen, dass fotografiert wird und es auch veröffentlicht wird:

„Hier werden Fotoaufnahmen gemacht, die wir für Marketing- und PR-Zwecke, für unsere Website und unsere beiden Social-Media Kanäle Facebook und Twitter verwenden.“

Tipps zur rechtssicheren Information der Teilnehmer:

- Vorabhinweis in der Einladung oder auf einem Aushang: „Bitte beachten Sie, während der Veranstaltung werden Foto- oder Videoaufnahmen zu Zwecken der Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit gemacht.“
- Aushang vor Ort
- Mündlicher Hinweis vor Ort, z.B. bei der Begrüßung. Dabei sollte man beschreiben: wer die Fotografien macht, zu welchen Zwecken und dass man als Teilnehmer auch widersprechen kann

Aufgabe:

Muss man als Facebook-Admin eines Vereins vor der Veröffentlichung auf FB die 15 Personen auf dem Gruppenbild schriftlich um Zustimmung fragen?

Beantworte diese Frage aus folgenden zwei Gesichtspunkten:

- a) Das Bild wird auf eine Seite hochgeladen, wo jedermann zugreifen kann.
- b) Das Bild bleibt nur im internen Bereich der Mitglieder.

Links:

<https://datenschutz-generator.de/fotohinweis>

Wann und warum ist der Fotohinweis erforderlich? Wenn auf Veranstaltungen und Events Bildaufnahmen erstellt werden, müssen Teilnehmer über Zwecke der Bildnutzung und deren Rechte belehrt werden (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f., 13 DSGVO). Ansonsten drohen Datenschutzverstöße und Schadensersatzpflichten (Art. 82 Abs. 1 DSGVO).

<https://www.jusline.at/gesetz/dsgvo>

Quelle:

Podcast „Auslegungssache – der c't Datenschutz-Podcast“, vom 15.11.2019, Thema: Fotografieren verboten?“